



Sitzung vom
3. Oktober 2006

ANU	Nr. 222-3973					
C	S	D	A	B	L	N
Mitgeteilt den 16. Okt. 2006						
5. Oktober 2006						

Protokoll Nr. 103

Die Gemeinde **Valzeina** hat im Jahr 2005 beschlossen, zur Sicherung der Trinkwasserqualität für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Quelle Chleinwasser detaillierte Schutzzonen auszuscheiden. Das geologische Büro Baugeologie Chur hat dazu folgende Schutzzonenunterlagen erarbeitet:

- Hydrogeologischer Bericht BG 2619 vom 22. August 2005: "Kommunale Trinkwasserversorgung Valzeina, Ausscheidung detaillierter Schutzzonen für die Quelle Chleinwasser"
- Schutzzonenreglement für die detaillierten Schutzzonen der Quelle Chleinwasser, Gemeinde Valzeina, Stand Januar 2006
- Detaillierter Schutzzonen-Plan für die Quelle Chleinwasser, 1:2'000, vom 20. Oktober 2005.

Die Unterlagen wurden dem Amt für Natur und Umwelt zur Vorprüfung eingereicht. Das Amt kann die fachliche Richtigkeit bestätigen.

Die Schutzzonenausscheidung betrifft ausschliesslich das Territorium der Gemeinde Valzeina. Die Unterlagen für die Quelle Chleinwasser wurden vom 20. Januar bis 10. Februar 2006 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Am 14. Februar 2006 hat der Gemeindevorstand Valzeina, gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG), den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement erlassen. Anschliessend wurden sämtliche Unterlagen dem Amt für Natur und Umwelt zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht.

Das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde zur Stellungnahme aus raumplanerischer Sicht eingeladen. Die Fachstelle stellte fest, dass die vorliegenden

Schutzzonen nicht mit den im rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Valzeina ausgeschiedenen Grundwasser- und Quellschutzzonen (GQZ) übereinstimmen. Deshalb beantragt das ARE, in den vorliegenden Regierungsbeschluss die Auflage aufzunehmen, dass im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Zonenplan der Gemeinde Valzeina gemäss den vorliegenden Schutzzonen angepasst werden. Dabei sind die Schutzzonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als neue Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu übernehmen.

Nach Einsichtnahme in die vom Büro Baugeologie Chur erstellten Unterlagen, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan im Massstab 1:2'000, vom Gemeindevorstand Valzeina am 14. Februar 2006 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Valzeina wird beauftragt, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 25 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Vorderprättigau anzumelden. Dem Grundbuchamt wird mit diesem Regierungsbeschluss ein Reglement mit dem Schutzzonenbericht sowie dem Schutzzonenplan abgeliefert.
3. Die Gemeinde Valzeina wird beauftragt, im Rahmen der nächsten Revision der Ortsplanung die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Zonenplan der Gemeinde Valzeina gemäss den vorliegenden Schutzzonen anzupassen.
4. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.
6. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenberichts, des Schutzzonenreglements und des Schutzzonenplans: an die Gemeinde Valzeina, 7213 Valzeina; an das Grundbuchamt Vorderprättigau, 7220 Schiers und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch) unter Erstattung der Akten; **ohne Beilage**: an das Amt für Raumentwicklung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, reading "Claudio Lardi".

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, reading "Riesen".

Dr. C. Riesen